

**SATZUNG**  
**des**  
**Fördervereins**  
**»Freunde und Förderer des Omse e.V.«**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen »Freunde und Förderer des Omse e.V.«
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Arbeit des Vereins „Omse“ als Träger verschiedener sozialer und bildender Einrichtungen und deren Vereinszweck mittels materieller, finanzieller und persönlicher Unterstützung durch seine Mitglieder zu fördern.

(2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- (a) die Unterstützung von kulturellen und anderen Veranstaltungen des Vereins, wie Feste, Tage der offenen Tür, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen
- (b) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen
- (c) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
- (d) Unterstützung des Vereins „Omse“ durch ehrenamtliche Arbeit
- (e) Mittelbeschaffung und Weiterleitung zur Verwendung in Projekten des „Omse“ sowie der Trägerschaft von Projekten zur Förderung des Vereinszweckes.

(3) Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

(4) Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch, gewerkschaftlich oder religiös.

(5) Der Verein pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Vereins „Omse“ sowie den Verein in besonderer Weise fördernden Mitgliedern.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. Sitz sein.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Antrag soll bei natürlichen Personen den Namen, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten und bei juristischen Personen des privaten Rechts als Anlage eine Satzung sowie eine aktuelle Selbstdarstellung. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(4) Als korrespondierende Mitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft angenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern (wissenschaftlicher Beirat).

(5) Der Vorstand ist berechtigt, besonders verdienstvolle Personen zu Ehrenförderern des Vereins zu ernennen. Diese haben die Rechte von Mitgliedern, sind aber zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

(6) Der/die Geschäftsführer/in des „Omse“ e.V. ist von Amtes wegen Mitglied des Vereins und von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(7) Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages — er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr — verbunden. Im übrigen ist der Jahresbeitrag bis 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig, die Zahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das vereinseigene Bankkonto. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder von der Beitragszahlung zu befreien.

(8) Der Austritt aus dem Verein erfolgt nach schriftlicher Erklärung gegenüber einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung abgegeben wurde. In der Zeit zwischen schriftlicher Erklärung und Wirksamwerden des Austritts erlischt das Stimmrecht in den Vereinsorganen.

Der Ausschluß kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die weitere Mitgliedschaft das Ansehen oder wichtige Belange des Vereins gefährdet.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluß die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

(9) Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person.

## **§ 5 Beiträge und Spenden**

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Jede natürliche Person zahlt einen Mindestjahresbeitrag von € 30.-; Studenten, Arbeitslose, Rentner € 15.-; juristische Personen € 100,-.

(2) Damit der Vereinszweck des § 2 Abs. 2 (a) erfüllt werden kann, sind die Mitglieder, die sich diesem Vereinszweck besonders verpflichtet fühlen, außerdem zu jährlichen Spenden aufgerufen, und zwar natürliche Personen zu einem Betrag von mindestens € 25.— und juristische zu einem Betrag von mindestens € 200.—. Mitglieder, die in einem Geschäftsjahr Spenden in mindestens der vorgenannten Höhe geleistet haben, gelten im folgenden Geschäftsjahr als "fördernde Mitglieder".

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie nimmt insbesondere vom Vorstand den Bericht über die Jahresrechnung entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und ist zuständig für die Wahl der Rechnungsprüfer.

Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für:

- (a) Änderung der Satzung
- (b) Wahlen zum Vorstand
- (c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- (d) Auflösung des Vereins
- (e) Genehmigung von Einzelausgaben im Werte von über € 10000.-.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen.

(3) Der Vorstand kann jederzeit und muß auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.

(5) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen — der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet — zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich

mitgeteilte Adresse gerichtet worden ist. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten.

(6) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist — soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist — ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.

(7) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefaßt, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder aus der Satzung anderes ergibt. Auf Verlangen eines Mitglieds hat geheime Abstimmung stattzufinden. Das Mitglied hat das Recht, sich bei der Mitgliederversammlung durch schriftliche Stimmübertragung von einem anderen Mitglied vertreten zu lassen.

(9) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins dürfen nur gefaßt werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten. Dieses Quorum gilt auch für eine Änderung des Satzungszwecks. Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um Form- oder Rechtsvorschriften Genüge zu leisten, können durch den Vorstand vorgenommen werden. Sie sind der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben und dem Protokoll beizufügen.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung die Befugnis eingeräumt werden, Rechtsgeschäfte für den Verein und als Vertreter Dritter gleichzeitig abzuschließen. Im Innenverhältnis werden die Stellvertreter/innen nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der gesamte Vorstand des Vereins bei jeweils gleicher Anzahl von Stimmen vertritt den Verein als Mitglied im „Omse e.V.“. Die weitere Aufgabenteilung und die Bekleidung sonstiger Ämter legt der Vorstand fest. Der Vorstand ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird der Vorstand durch ein von ihm neu zu bestimmendes Vereinsmitglied ergänzt. Dieses Mitglied muß in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefaßt werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Auflösung und Liquidation**

(1) Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt nach den Bestimmungen des § 41 BGB.

(2) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt sein Vermögen an einen gleichartigen oder ähnlichen gemeinnützigen Förderverein oder eine Stiftung. Die Anfallberechtigten können zum Zeitpunkt der Auflösung und Liquidation durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans nach § 45 Abs. (2) BGB bestimmt werden. Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich nach § 2 und § 3 dieser Satzung und für die Aufgaben des „Omse e.V.“ zu verwenden. Die Übertragung des verbleibenden Vermögens bedarf der Genehmigung des Finanzamtes Dresden.

## **§ 11 Haftpflicht**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind, es sei denn, dass der eingetretene Schaden grob fahrlässig verursacht worden ist.

## **§ 12 Inkrafttreten**

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 05.03.04 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

2. Bis zur Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Gesellschaft gemäß §§ 705 ff. BGB.

Dresden, den 05.03.04